

Leitungsordnung

der Wassergenossenschaft

Antiesenhofen

Gemeinde Antiesenhofen

Bezirk Ried im Innkreis

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

14. November 2018

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Bezugsnormen, Rechtsvorschriften	3
§ 3 Begriffsbestimmungen	3
§ 4 Bestimmungen zur Anschlussherstellung	4
§ 5 Zuständigkeiten	7
§ 6 Wassernutzung und Einschränkung	7
§ 7 Hydranten	10
§ 8 Haftung	10
§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen	11

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Leitungsordnung findet auf die im Gebiet der Wassergenossenschaft Antiesenhofen (im Folgenden kurz WG) bestehenden oder noch herzustellenden Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage der WG (im Folgenden kurz „WVA“) Anwendung.
- (2) Für befristet oder unbefristet hergestellte Anschlüsse oder Wasserentnahmen von Nichtmitgliedern sind die Bestimmungen dieser Leitungsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Bezugsnormen, Rechtsvorschriften

- (1) Grundlage dieser Leitungsordnung sind die Satzungen sowie die entsprechenden Beschlussfassungen der Organe.
- (2) Soweit diese Leitungsordnung nicht davon abweichende Anforderungen enthält oder die Wassergenossenschaft im Einzelfall nicht besondere Bestimmungen vorschreibt sind die einschlägigen Normen und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung verbindlich einzuhalten.
- (3) Darüber hinaus sind die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen (zB Wasserrechtsgesetz, Oö Bauordnung, Oö Bautechnikgesetz, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Trinkwasserverordnung, ÖVGW-Richtlinien und dgl.) in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Leitungsordnung bedeutet:

1. Anschluss: Wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
2. Anschlussleitung (AL): Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung der Wassergenossenschaft bis zur Übergabestelle an den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert.
Diese beginnt an der Grundstücksgrenze der anzuschließenden Liegenschaft und umfasst alle Einrichtungen, die der Zuleitung und Verteilung von Trinkwasser auf Grundstücken und in Objekten bis zur Entnahmemarmatur dienen.
3. Objekt: ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird; mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt; dies gilt sinngemäß auch für Betriebsanlagen, die aus mehreren Gebäuden bestehen; Ein Gebäude mit eigener Hausnummer ist jedenfalls als eigenständiges Objekt anzusehen.

4. Übergabestelle: Zählerabgang; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Wassergenossenschaft unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. Verbrauchsanlage: Wasserleitung nach der Übergabestelle bzw. bei deren Fehlen die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. Wasserversorgungsanlage (WVA): Sämtliche Einrichtungen der Wassergenossenschaft bis zur Anschlussleitung des anzuschließenden Objekts.
7. Wasserzähleranlage (WZA): Gesamtheit aller notwendigen Einrichtungen, die den ordnungsgemäßen Einbau und die richtige Funktion eines Wasserzählers sicherstellt.

§ 4 Bestimmungen zur Anschlussherstellung

(1) Allgemeines

- a) Anschlussleitungen für Liegenschaften und Objekte an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage dürfen nur für Mitglieder der Genossenschaft, welche die vorgeschriebene Anschlussgebühr und/oder den Baukostenbeitrag entrichtet haben oder für Nichtmitglieder, soweit diese die privatrechtlichen Vereinbarungen erfüllt haben, und nach schriftlicher Genehmigung durch die Wassergenossenschaft hergestellt werden.
- b) Kann die Anschlussleitung für eine Liegenschaft aus technischen Gründen oder wirtschaftlich zumutbar nur unter Benützung fremden Grundes hergestellt werden, so ist die dafür erforderliche Dienstbarkeitseinräumung durch den Anschlusswerber zu erwirken und dem Antrag anzuschließen. Im Falle eines nicht zu erreichenden privatrechtlichen Übereinkommens ist im Zusammenwirken mit der Wassergenossenschaft ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren anzustrengen.
Für die, zur rechtlichen Absicherung der Grundstücksbenutzung durch die Anschlussleitung, erforderliche Verdinglichung der Dienstbarkeit ist der Anschlusswerber selbst verantwortlich.
Können die Nachweise nicht beigebracht werden, so ruht bzw. entfällt die Versorgungspflicht der Wassergenossenschaft.
- c) Die technischen Ausführungsbestimmungen für die Herstellung der Anschlussleitung werden durch die Wassergenossenschaft vorgeschrieben oder in besonderen Fällen durch die Organe der Wassergenossenschaft an Ort und Stelle festgelegt und sind für die Ausführung verbindlich.
- d) Es dürfen ausnahmslos nur Rohrleitungsteile, Verbindungselemente und sonstige Werkstoffe verwendet werden, die für den Trinkwasserleitungsbau zugelassen sind.
Das Leitungsmaterial, die Armaturen und sonstigen Einbauteile, müssen für einen zulässigen Bauteilbetriebsdruck (PFA) von mindestens 10 bar geeignet sein.

- e) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden und es sind diese gut sichtbar zu erhalten.

(2) Anschlussleitung

- a) Jedes anzuschließende Objekt muss eine eigene Anschlussleitung erhalten. Bei Mehrfamilienhäusern oder Reihenhäusern bei denen die einzelnen Einheiten eine eigene Hausnummer erhalten ist für jede Einheit eine eigene Leitung vorzusehen.
- b) Jedes anzuschließende Objekt soll nur **e i n e** Anschlussleitung erhalten. Die Wassergenossenschaft kann in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen auch andere Regelungen treffen.
- c) Die Herstellung der Anschlussleitung obliegt (sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird) dem Eigentümer des anzuschließenden Objekts.
- d) Der Zeitpunkt für die Herstellung der Anschlussleitung ist rechtzeitig mit den zuständigen Organen der Wassergenossenschaft abzusprechen und festzulegen.
- e) Anschlussarbeiten an der Versorgungsleitung der Genossenschaft dürfen ausschließlich nur von der Wassergenossenschaft durchgeführt werden.
- f) Die Anschlussleitung darf ausschließlich nur von einem befugten Wasserleitungsinstallateur errichtet werden.
- g) Die Anschlussleitung ist mit einer Mindestnennweite von DN/OD 25 herzustellen. Eine größere Dimension kann von der Wassergenossenschaft gegebenenfalls genehmigt oder vorgeschrieben werden.
- h) Die Anschlussleitung ist zwischen der Versorgungsleitung und dem anzuschließenden Objekt möglichst geradlinig und so kurz wie möglich zu führen. Die Überdeckungshöhe der Anschlussleitung muss mindestens 1,30m und darf maximal 1,50m betragen.
- i) Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung und Benutzung der Anschlussleitung oder aus der schuldhaften Vernachlässigung von Meldepflichten entstehen.
- j) Wird die Wasserversorgung einer Liegenschaft aus irgendeinem Grund dauerhaft beendet so ist die Anschlussleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers bei der Netzanschlussstelle (Anbohrarmatur,

Abzweigstück) an der Versorgungsleitung stillzulegen und wirksam gegen eine unbefugte Wiederinbetriebnahme zu sichern.

(3) Messeinrichtungen

- a) Grundsätzlich wird bei der Wassergenossenschaft der Wasserverbrauch mit Wasserzählern gemessen, welche den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- b) Jede Anschlussleitung ist mit einem Wasserzähler auszurüsten.
- c) Für jeden Anschluss stellt die Wassergenossenschaft einen Wasserzähler bei, welcher im Eigentum der Wassergenossenschaft verbleibt. Für die Montage des Wasserzählers ist die von der Wassergenossenschaft vorgeschriebene Wasserzähleranlage zu verwenden.
Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar nach Einführung der Anschlussleitung in das Objekt in einem der Versorgungsleitung nächst gelegenen Raum so unterzubringen, dass sie gegen Frost, Hitze, Überflutung und Beschädigung geschützt ist.
- d) Die Wasserzähleranlage muss in Durchflussrichtung gesehen in nachstehender Reihenfolge ein Absperrventil, den Zähler, einen integrierten Rückflussverhinderer und ein Absperrventil mit einer Entleerung umfassen. Die elektrische Überbrückung muss mittels Bügel oder Grundplatte gewährleistet sein.
Soweit Trinkwasser-Versorgungseinrichtung von Liegenschaften nicht mit einer Wasserzähleranlage ausgerüstet sind, sind die obigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- e) Des Weiteren ist die Wasserzähleranlage zur Verringerung der Verschmutzungsgefahr in ausreichender Höhe über dem Boden anzubringen. Ferner ist zu beachten, dass bei Montage, Wartung und Ablesung gefahrlos gearbeitet werden kann, dazu ist u. a. auf eine leichte Zugänglichkeit (Gangbreite mindestens 0,8 m) zu achten. Die Ablesung des Wasserzählers muss leicht und ohne Hilfsmittel (z.B. ohne Benützung eines Spiegels) möglich sein.
- f) Die Montage der Wasserzähleranlage hat so zu erfolgen, dass die einwandfreie Funktion und damit die Erzielung von exakten Messergebnissen gewährleistet ist. Dazu ist
 - eine waagrechte Einbaulage der Wasserzähleranlage sowie
 - eine Beruhigungsstrecke von mindestens dreimal DN/OD der Anschlussleitungsicher zu stellen.

- g) Der Ein- oder Ausbau des Wasserzählers erfolgt durch die Wassergenossenschaft. Jegliche Änderung am Wasserzähler ist untersagt. Wasserzähler unterliegen der amtlichen Eichpflicht. Die Wasserzähler können durch die Organe der Wassergenossenschaft plombiert werden.
 - h) Die Verwendung nachgeschalteter Wasserzähler (Subzähler) in den Abnehmeranlagen ist zulässig, jedoch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung, Eichung und Ablesung ausschließlich dem Liegenschaftseigentümer überlassen.
- (4) Inbetriebnahme und Benützungsbewilligung
- a) Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie den Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme ist der Wassergenossenschaft anzuzeigen.
 - b) Die Benützungsbewilligung d.h. die Freigabe des Wasserzuflusses (Inbetriebnahme der Anschlussleitung) darf ausschließlich nur vom Beauftragten der Wassergenossenschaft erteilt werden.
 - c) Die Benützungsbewilligung ist dann zu verweigern, wenn die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung nicht erfüllt sind.
 - d) Die Wassergenossenschaft kann sich jederzeit von der Einhaltung der Wasserleitungsordnung, der technischen Ausführungsbestimmungen und sonstigen normativen und gesetzlichen Bestimmungen überzeugen. Den Organen der Wassergenossenschaft ist der Zutritt zur Verbrauchsanlage jederzeit zu gestatten.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Die Wasserversorgungsanlage befindet sich in der Verantwortung der Wassergenossenschaft.
- (2) Die Anschlussleitung sowie die Wasserzähleranlage sind im Eigentum und Verantwortungsbereich des Mitgliedes.
- (3) Der Wasserzähler befindet sich im Eigentum der Wassergenossenschaft und wird dem Mitglied leihweise überlassen.

§ 6 Wassernutzung und Einschränkung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht aus der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft nach Maßgabe seiner Beitragsleistung Wasser zu entnehmen.

- (2) Dem Mitglied wird das Wasser ausschließlich zur Versorgung seiner Liegenschaft geliefert, jede andere Verwendung, insbesondere die entgeltliche oder unentgeltliche Weiterleitung von Wasser an Dritte, bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Wassergenossenschaft.
Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse zu beantragen und herstellen zu lassen.
- (3) Das Maß der Wassernutzung hat sich nach den natürlichen und technischen Möglichkeiten bzw einem etwaig zugeordneten Bezugskontingent zu orientieren.
Ein Anspruch auf eine über die Trinkwasserverordnung hinausgehende Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.
- (4) Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme des Wasserbezuges, wie zum Beispiel Klima-Anlagen, Kühlanlagen, Hallen- oder Freibäder, Pool- oder Teichfüllungen usw., können besondere Bestimmungen über Art und Weise der Wassernutzung erlassen werden.
Ein kurzfristig benötigter und vorhersehbarer Spitzenbedarf für die genannten Zwecke ist jedenfalls vorher mit der Wassergenossenschaft abzustimmen.
- (5) Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Wassergenossenschaft im Vorhinein anzuzeigen.
- (6) Wird die Wasserversorgung durch Wassermangel, Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder auf Grund behördlicher Verfügungen oder wenn es öffentliche Interessen erfordern, geschmälert oder unterbrochen, sowie bei notwendigen Instandsetzungs- und erforderlichen Betriebsarbeiten, ruht für diese Zeit die Versorgungspflicht der Wassergenossenschaft ohne dadurch Haftungsansprüche des Beziehers zu begründen.
Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die WVA angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die WG berechtigt, Zonenpläne oder Ähnliches zu erarbeiten, die die Wasserentnahme reglementieren;
 - b) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird. Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (7) Die Wassergenossenschaft ist berechtigt die Versorgung auf den zur Lebensführung unbedingt notwendigen Wasserbedarf einzuschränken, wenn das Mitglied trotz Ermahnung den Bestimmungen der Satzungen sowie der Leitungs- oder Gebührenordnung wiederholt zuwiderhandelt.
- (8) Die Verbindung von genossenschaftlichen Versorgungsleitungen über die Anschlussleitung mit Nutzwasserleitungen oder Eigenwasser-Versorgungsanlagen, Heizungs- oder Kühlkreisläufen ist unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den

Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut sind.

- (9) Die Verteilung für die Abnehmeranlage darf erst nach dem Wasserzähler erfolgen.
Eine Verteilung auf weitere bautechnisch getrennte Objekte (z.B. Wirtschafts- oder Nebengebäude, Garagen, Waschküchen etc.) ist ohne Zustimmung der Wassergenossenschaft ausnahmslos untersagt.
- (10) Gegen etwaige Druckschwankungen haben sich die Eigentümer der angeschlossenen Objekte selbst zu sichern.
Druckminderer dürfen in Durchflussrichtung gesehen ausschließlich erst nach der Wasserzähleranlage eingebaut werden.
- (11) Wassernachbehandlungsanlagen dürfen ausschließlich in Durchflussrichtung gesehen nach der Wasserzähleranlage eingebaut werden und müssen mit einer Rückflusssicherung ausgestattet sein oder zusammen mit einer solchen eingebaut werden.
- (12) Die Wassergenossenschaft ist berechtigt die Versorgung sofort einzustellen, wenn
- a) durch Mängel an der Anschlussleitung oder der Verbrauchsanlage des Mitgliedes unmittelbar oder
 - b) durch eine nachteilige Beeinflussung des Wassers eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Hygiene oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder für fremde Sachwerte entsteht;
 - c) die Versorgung der übrigen Mitglieder nicht mehr gewährleistet ist;
 - d) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Leitungsordnung oder sonstiger getroffenen Vereinbarungen entnommen wird;
 - e) den Beauftragten der Wassergenossenschaft der Zutritt zur Verbrauchsanlage verweigert und verunmöglicht wird und somit der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, welche die Versorgungssicherheit betreffen können, besteht oder
 - f) unzulässige Zusammenschlüsse oder sonstige Mängel im Einflussbereich des Abnehmers festgestellt worden sind, welche negative Auswirkungen auf den sicheren Betrieb der WVA möglich erscheinen lassen;
 - g) den Instandhaltungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird.

- (13) Die von der Wassergenossenschaft eingeschränkte Wasserversorgung wird erst wieder voll aufgenommen, wenn die Gründe für die Einschränkung beseitigt sind und Ersatz für die entstandenen Schäden und Kosten geleistet ist.

§ 7 Hydranten

- (1) Hydranten dienen als Teil der WVA der WG ausschließlich Feuerlösch- und Betriebszwecken. Jegliche andere Nutzung darf ausschließlich im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft erfolgen und kann nur für außergewöhnliche und dringende Fälle gestattet werden. Eine widerrechtliche Wasserentnahme wird strafrechtlich verfolgt
- (2) Werden im Bereich angeschlossener Objekte Anlagen zur Vorsorge für den Feuerlöschfall vorgesehen, so sind diese so auszuführen, dass eine unbefugte Wasserentnahme jedenfalls verhindert werden kann (Versiegelung oder Plombierung).

§ 8 Haftung

- (1) Die Mitglieder haften für alle Schäden, welche aus Zuwiderhandlungen, Nichtbeachtung oder Unterlassungen von Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung, geltender Normen, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Wassergenossenschaft oder Dritten entstehen, sei dies vorsätzlich, fahrlässig oder durch auffallende Sorglosigkeit.
- (2) Gehört die angeschlossene Liegenschaft mehreren Eigentümern, so haften die Miteigentümer für die Verpflichtungen aus dieser Wasserleitungsordnung zu ungeteilter Hand.
- (3) Die Wassergenossenschaft haftet für keine unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche durch den Ausfall oder einer Minderung der Wasserversorgung entstehen bzw. haftet die Wassergenossenschaft ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- (4) Forderungen hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Anforderungen für Trinkwasser hinausgehen, hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes oder einer Wassermenge können nicht gestellt werden und werden daraus abgeleitete Schadensersatzansprüche nicht gewährt.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Leitungsordnung tritt am 14. November 2018 in Kraft.
- (2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Leitungsordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Normen und Regelwerke zu substituieren.
- (3) Die alte Leitungsordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Obmann

Ausschussmitglied